

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf der IWK Verpackungstechnik GmbH (Stand Oktober 2013)

<p>1. Auftraggeber, Geltung</p> <p>1.1 Das diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Einkaufs-Bedingungen IWK Verpackungstechnik GmbH) in einen Vertrag einbeziehende Unternehmen wird in der Folge kurz „Auftraggeber“ genannt.</p> <p>1.2 Die Einkaufs-Bedingungen IWK Verpackungstechnik GmbH sowie weitere im Auftragschreiben genannte Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Leistung vorbehaltlos abgenommen wird.</p> <p>1.3 Rechtswirksam sind nur schriftliche und vom Auftraggeber unterschriebene Willenserklärungen und Rechtsgeschäfte wie Bestellungen, Abrufe, Verträge (nachfolgend auch „Auftrag“ genannt), auch in elektronischer Form mit elektronischer Signatur gemäß § 127 Abs. 3 BGB, soweit nichts anderes vereinbart ist.</p> <p>1.4 Sämtliche Bestellungen des Auftraggebers erfolgen freibleibend. Für den Inhalt des Vertrages ist dessen schriftliche Bestätigung maßgeblich.</p> <p>1.5 Die Ausarbeitung von Projekten und Angeboten durch den Auftragnehmer ist mangels einer gesonderten Vereinbarung für den Auftraggeber kostenlos und unverbindlich. Er ist in der Verwertung frei. Soweit Anfragen des Auftraggebers technische Angaben oder Forderungen enthalten, entbinden diese den Auftragnehmer nicht von einer eigenen umfassenden Prüfung.</p> <p>2. Qualitätsmanagement, Umweltschutz</p> <p>2.1 Der Auftragnehmer hat die Anforderungen des Auftraggebers hinsichtlich Qualitätsmanagement und Umweltschutz gemäß den Anforderungen in der Spezifikation in der jeweiligen Bestellung einzuhalten.</p> <p>2.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) einzuhalten, die sich daraus für den Auftraggeber ergebenden Verpflichtungen wahrzunehmen und – soweit diese nicht übertragbar sind – ihn bei deren Erfüllung zu unterstützen. Er verpflichtet sich diesbezüglich insbesondere, für den Auftraggeber kostenfrei die Herstellerkennzeichnung gemäß § 7 Satz 1 ElektroG nach der Vorgabe des Auftraggebers auf den Vertragsgegenstand aufzubringen sowie den jeweiligen Vertragsgegenstand mit dem Symbol gemäß § 7 Satz 2 ElektroG in Verbindung mit Anlage 2 des ElektroG nach der Vorgabe des Auftraggebers zu kennzeichnen.</p> <p>3. Code of Conduct, Sicherheitsüberprüfung</p> <p>3.1 Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich in der Verantwortung für Mensch, Gesellschaft und Umwelt stehend zur Einhaltung der Regeln des Code of Conduct, der Vertragsbestandteil wird.</p> <p>3.2 Sofern ein Einsatz an einer sicherheitsempfindlichen Stelle des Auftraggebers vorgesehen ist, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die sicherheitsüberprüft und schriftlich gesondert zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind.</p> <p>4. Leistungsumfang, Preise und Zahlungsbedingungen</p> <p>4.1 Der im Vertrag vereinbarte Preis ist ein Festpreis und schließt mangels ausdrücklicher abweichender Vereinbarung die Lieferung „frei Bestimmungsort“ ein. Mit dem Preis sind sämtliche Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und sonstige Nebenkosten und Gebühren bis zur Anlieferung/Aufstellung in betriebsfähigem Zustand an der vom Auftraggeber genannten Empfangsstelle abgegolten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ist ausdrücklicher Kostentragung durch den Auftraggeber vereinbart, so bestimmt er den Frachtführer. Das Gut ist im Frachtfrieso zu deklarieren, dass für die Sendung der zulässig billigste Frachtsatz berechnet wird. Zur Durchführung des Transports zeigt der Auftragnehmer dem Auftraggeber an, wenn die Ware versandfertig ist. In diesem Fall wird der Auftraggeber eine Transportversicherung abschließen und die entstehenden Kosten tragen. Insoweit ist der Auftraggeber Verbotskunde im Rahmen der Speditions- und Rollfuhrversicherung (sog. SVS / RVS-Verbotskunde). Weitere Versicherungskosten werden vom Auftraggeber nicht übernommen.</p> <p>4.2 Im Preis sind die Kosten für eventuell anfallende Installations- und Integrationsarbeiten, die vom Auftragnehmer ohne Störung des laufenden Betriebs, erforderlichenfalls auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, zu erbringen sind, enthalten. Zusatz- oder Mehrleistungen sowie anderer Aufwand, die über den ursprünglichen Auftragsumfang hinausgehen werden nur vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche Nachtragsvereinbarung getroffen worden ist. Sie sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen.</p> <p>4.3 Für die Nutzung relevante Anleitungen für Betrieb, Bedienung, Gebrauch und Service oder sonstige Dokumente sind sowohl in der am Sitz des Auftraggebers als auch am Bestimmungsort jeweils landesüblichen Sprache mitzuliefern und mit dem Preis abgegolten.</p> <p>4.4 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Lieferscheine und – soweit besonders vereinbart – Versandanzeigen müssen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestellnummer, Geschäftszeichen und Datum des Auftrags, - Nummer einer etwaigen Teillieferung, - Nummer und Datum des Lieferscheins, - Datum der Absendung, - Angaben über Art und Umfang der Lieferung sowie im Auftrag vermerkte Materialnummern und Positionsnummern und - Versandart <p>4.5 Ist die Abrechnung von Leistungen nach Stundensätzen vereinbart, werden Reise- und Wartezeiten sowie Reisekosten nicht gesondert vergütet.</p> <p>4.6 Die Zahlungsfrist beginnt mit dem ersten Tag nach Eingang der prüfbareren Rechnung, jedoch nicht vor Erfüllung/Abnahme der Leistung. Zahlungsläufe beim Auftraggeber erfolgen immer am 9. Arbeitstag eines jeden Monats. Geht dem Auftraggeber die Rechnung vor oder am 9. Arbeitstag eines Monats zu, leistet er den Kaufpreis am 9. Arbeitstag des nächsten Monats mit 3% Skonto, am 9. Arbeitstag des übernächsten auf den Rechnungszugang folgenden Monats mit 2% Skonto und am 9. Arbeitstag des überüberrückst auf den Rechnungseingang folgenden Monats netto ohne Abzug. Maßgeblich für die Wahrung der Zahlungsfrist ist das Datum, an dem der Auftraggeber den Überweisungsauftrag erteilt.</p> <p>4.7 Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch den Auftraggeber beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Auftragnehmers als vertragsgemäß.</p> <p>5. Verzug des Auftragnehmers</p> <p>5.1 Im Fall des Verzugs des Auftragnehmers finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>5.2 Bei Lieferverzug ist der Auftraggeber berechtigt, für jede angefangene Woche der Überschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 vom Hundert des Auftragswertes, jedoch höchstens 5 vom Hundert des Auftragswertes zu verlangen. Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung verlangt werden. Die Geldentmachtung weitergehender Ansprüche bleibt unberührt.</p> <p>5.3 Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, kann der Auftraggeber den Vorbehalt der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.</p> <p>5.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen.</p> <p>5.5 Weitergehende gesetzliche Ansprüche aus Verzug bleiben hiervon unberührt.</p> <p>6. Verzug des Auftraggebers</p> <p>Im Fall des Verzugs des Auftraggebers finden die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, dass der Auftraggeber auch bei Zahlungen erst dann in Verzug kommt, wenn er auf eine Mahnung des Auftragnehmers hin nicht leistet.</p> <p>7. Rücktritt oder Kündigung aus wichtigem Grund</p> <p>7.1 Der Auftraggeber kann insbesondere dann von dem Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels einer der Kosten des Verfahrens entsprechenden Insolvenzzasse abgelehnt worden ist oder wenn die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.</p> <p>7.2 Die gleichen Rechte stehen dem Auftraggeber bereits nach Eingang eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei Gericht zu.</p>	<p>8. Produkthaftung</p> <p>Soweit der Auftragnehmer für einen Schaden aufgrund Produkthaftung verantwortlich ist, verpflichtet er sich, den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über die Geltendmachung solcher Schadensersatzansprüche informieren.</p> <p>9. Gefahrübergang/Abnahme/Mängeluntersuchung</p> <p>9.1 Für den Übergang der Gefahr und des Eigentums gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart ist.</p> <p>9.2 Die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen bedarf – ebenso wie Montageleistungen – der schriftlichen Abnahme durch den Auftraggeber.</p> <p>9.3 Im Übrigen geht bei Lieferung die Gefahr mit dem Eintreffen der Lieferung an der Empfangsstelle und Gegenzeichnung des Lieferscheins auf den Auftraggeber über. Der Auftraggeber prüft die Leistung binnen fünf Arbeitstagen nach der Anlieferung lediglich hinsichtlich offener erkennbarer Mängel und rügt diese unverzüglich. Im Übrigen ist der Auftraggeber von der Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB befreit.</p> <p>10. Mängelhaftung</p> <p>10.1 Der Auftragnehmer übernimmt während der Gewährleistungsfrist die Mängelhaftung für den vertragsgemäßen und fehlerfreien Zustand sowie die fehlerfreie Funktion der ihm obliegenden Leistung. Falls keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche 36 Monate ab Gefahrübergang oder, soweit eine Abnahme bestimmt ist, mit der Abnahme der Leistung. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche verlängert sich um die Zeit, während der die mangelbehaftete Leistung nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann.</p> <p>10.2 Für während der Verjährungsfrist auftretende Mängel gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen der Mängelhaftung dem Auftraggeber entstehenden Aufwendungen zu tragen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.</p> <p>10.3 Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln verjähren in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, an dem ein Dritter Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten geltend macht oder der Auftraggeber in sonstiger Weise Kenntnis vom Bestehen des Rechtsmangels erhält. Handelt der Auftragnehmer arglistig, gelten die gesetzlichen Regelungen.</p> <p>11. Geheimhaltung</p> <p>11.1 Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen Informationen aus dem Bereich der jeweils anderen Partei, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu verwenden. Weitergehende oder anderweitige Rechtspflichten zur Geheimhaltung bleiben unberührt.</p> <p>11.2 Überlassene Datenträger, Muster, Vorlagen, Zeichnungen etc. sind mit der Erledigung der Bestellung an den Auftraggeber zurückzusenden. Ein Zurückbehaltungsrecht insoweit wird ausgeschlossen. Sie sind ebenso wie Modelle, Gesenke und andere Werkzeuge geheim zu halten. Sie dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung vervielfältigt werden. Sie dürfen nur für die Ausführung unserer Aufträge verwendet und Dritten weder verkauft noch überlassen oder überhaupt zugänglich gemacht werden.</p> <p>11.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages fort; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Modellen, Schablonen, Mustern, Daten, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen ohne Verstoß einer Vertragspartei gegen Rechtspflichten allgemein bekannt geworden ist.</p> <p>11.4 Sämtliche dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Leistungsbringung zur Verfügung gestellten Unterlagen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und sind zusammen mit sämtlichen gefertigten Abschriften, Kopien etc. auf Aufforderung des Auftraggebers an den Auftraggeber herauszugeben oder auf seinen Wunsch hin zu vernichten. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht insoweit wird ausgeschlossen.</p> <p>11.5 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.</p> <p>12. Unterauftragnehmer</p> <p>Der Einsatz von Dritten als Unterauftragnehmer bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.</p> <p>13. Rechnung / Steuern</p> <p>13.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nachprüfbar abzurechnen. Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen, einzeln aufzuführen und fortlaufend zu nummerieren. Die Rechnung muss außerdem den Anforderungen von § 14 UStG entsprechen. Entspricht die Rechnung nicht den genannten Voraussetzungen, ist der Auftraggeber zum Einbehalt berechtigt, ohne dass er die Zahlungsverzögerung zu vertreten hat. Die Rechnung ist frühestens auf den Tag auszustellen, an dem die Leistung vertragsgemäß erbracht ist und an die im Auftrag genannte Rechnungsanschrift zu senden.</p> <p>13.2 Im Falle von sonstigen Leistungen und von Werklieferungen, die in Deutschland der Umsatzsteuer unterliegen und die von ausländischen Auftragnehmern erbracht werden, geht die Steuerschuld auf den Auftraggeber über (§ 13a, b Umsatzsteuergesetz). Der Auftragnehmer darf in den Rechnungen über diese Leistungen keine deutschen Umsatzsteuern ausweisen. Verbringt der Auftragnehmer bei der Erbringung der vorgenannten Leistungen Gegenstände aus einem Drittland nach Deutschland und entstehen in diesem Zusammenhang Einfuhrumsatzsteuern, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers.</p> <p>13.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, gegebenenfalls anfallende Quellensteuern und/oder Abzugssteuern vom Bruttopreis einzubehalten und für Rechnung des Auftragnehmers an den Fiskus abzuführen, sofern keine gültige Freistelungsbescheinigung des Auftragnehmers vorliegt.</p> <p>14. Abtretung von Forderungen</p> <p>Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können nur mit dessen ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Einkaufsstelle abgetreten werden. Ist das Geschäft für beide Seiten ein Handelsgeschäft gilt § 354a HGB.</p> <p>15. Aufrechnung</p> <p>15.1 Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgründen mit dem Auftraggeber herrühren.</p> <p>15.2 Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.</p> <p>16. Schlussbestimmungen</p> <p>16.1 Erfüllungsort ist der von dem Auftraggeber benannte Bestimmungsort für die Leistung.</p> <p>16.2 Es gilt deutsches Recht, wie es unter im Inland ansässigen Parteien anzuwenden ist.</p> <p>16.3 Der Auftragnehmer stellt eigenverantwortlich sicher, dass er die zoll- und exportrechtlichen Regelungen und die gesetzlichen Anforderungen diesbezüglich beachtet und eingehalten hat. Für den Auftraggeber bestehen im Zusammenhang mit der Lieferung von zoll- und exportrechtlich relevanten Leistungen keine Verpflichtungen.</p> <p>16.4 Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers, sofern es sich bei dem Auftragnehmer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Dem Auftraggeber steht es jedoch frei, auch das für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht anzurufen.</p>
--	--